NEWSLETTER

Selbsthilfegruppe Handicap e.V. | shghandicap.de

Ausgabe 2/2021

Inklusion in Bergheim um weitere 5 Jahre verschoben

Zu diesem Thema, das ich heute ansprechen möchte, passen die folgenden Redewendungen „wie die Faust auf's Auge", wie man im Volksmund sagt – **„wer nicht weiter weiß bildet einen Arbeitskreis" oder „manchmal ist das kleinste Übel das Beste"**. Doch warum ist es dazu gekommen? Wie man bei anderen Städten sieht, wurden dort bereits entsprechende Gremien gebildet! Sind die Menschen dort bessere Menschen (???), die es verdient haben zu ihrem Recht zu kommen (???) bzw. sind vielleicht die Politiker/innen in diesen Städten bessere Politiker/innen, die erkannt haben, dass Menschen mit Beeinträchtigungen Rechte haben? Warum gibt es gerade in einer/unserer Kreisstadt, die ein Vorbild sein muss, so eine minimalistische Wertschätzung und fehlendes Vertrauen für Menschen mit Beeinträchtigungen?

Alles Fragen, die jede einzelne einer Antwort bedarf, die aber noch nicht gegeben wurden. Nun, gerade in Bergheim ist das Thema Inklusion ein sehr schwieriges und es geht insgesamt wirklich nur im Schneckentempo voran und bevor es zu einem kompletten Stillstand kommt, ist ein Arbeitskreis notwendig „weil Verwaltung und Politik sich so unendlich schwer tun mit diesen Thema".

Die Gründung dieses Arbeitskreises stellt einen Kompromiss dar (das kleinste Übel, denken wir), den wir nicht abgelehnt haben. Es wäre jedoch trotzdem nicht die richtige, vorausschauende Lösung für die Problemen und Herausforderungen, die in den nächsten 10 Jahren auf unsere Gesellschaft zukommen.
Obwohl von Bund und Länder bereits in der Gesetzgebung fest verankert, dass betroffene Menschen einbezogen werden müssen (!!!), bleibt trotz der erfolgten Bildung des Arbeitskreises „Inklusion, Teilhabe und Älterwerden" dieses Problem weiter ungelöst, d.h., die betroffenen Menschen bleiben weiterhin außen vor. Das nicht öffentlich getagt wird, ist ein weiteres Beispiel für die Unbeholfenheit gewisser Leute, denn **„wer Inklusion will sucht nach Lösungen, wer nicht will nach Erklärungen"**. Ein Lösungsansatz stellt dieses Gremium nicht dar. „Aber wenn ich euch etwas versprechen kann, dann ist es das, dass ich dort ohne nachzulassen nach Lösungen suchen, solche anbieten und massiv drängen werde!" In diesem Kreis wird auch unser Antrag zur Gründung eines Inklusionsbeirates bearbeitet, was ursprünglich abgelehnt werden sollte! Es ist 5 nach 12, jetzt heißt es **„klotzen und nicht kleckern"**.

Ich bleibe für alle Betroffenen am Ball, denn dieser Themenkomplex muss endlich verstanden und umgesetzt werden!

Stefanos Dulgerakis

Inhalt

Aktuell 2

Was uns bewegt . . . 3

Wir stellen vor 7

Nachrichten & Infos . 10

Aktivitäten 14

Geburtstagskinder . . 15

Impressum 15

Jahresbeitrag

Liebe Mitglieder der Jahresbeitrag ist fällig. Wir bitten die Barzahler ihren Mitgliedsbeitrag schnellst möglich zu überweisen oder beim Vorstand zu entrichten!

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder

- Nouredin Lambertz
- Hilde Breidenbach
- Isnija Jerkov

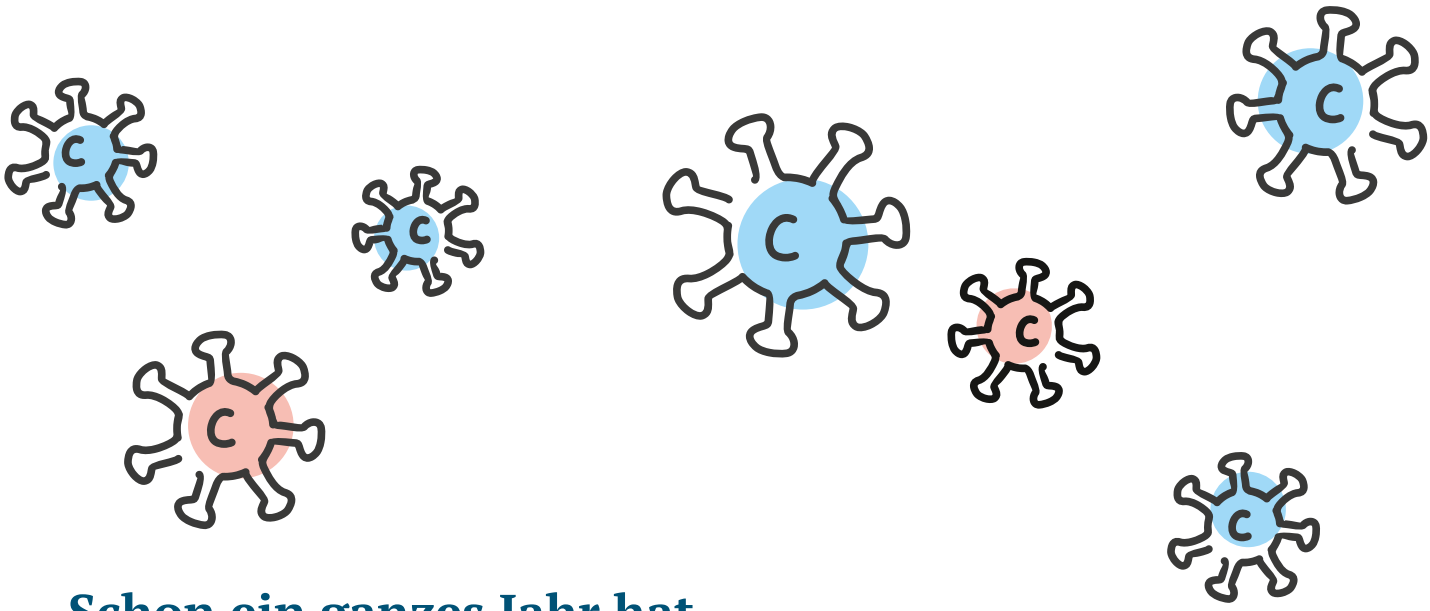

Schon ein ganzes Jahr hat uns Corona im Griff …

… und ein Ende ist noch nicht wirklich abzusehen

- **Was macht das mit Euch?**
- **Wie geht Ihr mit all den Einschränkungen um?**
- **Was habt Ihr für Rezepte gegen die Einsamkeit?**
- **Welche Erfahrungen habt Ihr mit Bekannten, Freunden und der Familie gemacht?**
- **Gibt es schon Geimpfte unter uns und wie war das?**

Lasst uns teilhaben,
vielleicht auch mit positiven Erfahrungen und hilfreichen Tipps; schreibt Euch alles von der Seele – auch das kann schon ein Stück weit helfen.

Wir freuen uns auf Eure Briefe und E-Mails.
Mit Eurem Einverständnis werden wir in der nächsten Newsletter-Ausgabe über Eure Erfahrungen – gute wie schlechte – berichten.

Wir lassen uns nicht unterkriegen von diesem Virus!
Bleibt tapfer und vor allen Dingen gesund – wir sehen uns alle wieder, ganz bestimmt!

Der Vorstand

Ausflug nach Münster am 05. Juni.

Bei der Rückreise von Venlo letztes Jahr wurde gefragt, wohin wir einen Ausflug machen könnten – Münster wurde benannt. Euren Wunsch möchten wir erfüllen!

Vorausgesetzt, dass es am 05. Juni keine Corona-Beschränkungen bzw. keinen Lockdown gibt, werden wir uns am Aachener Tor um 8.00 Uhr treffen und die Fahrt nach Münster antreten. Dort werden wir erst den Allwetterzoo besuchen und anschließend wird es eine kleine Stadtführung geben (für die, die das möchten).

Da wir noch nicht alles in „trockenen Tüchern“ haben, betragen die Fahrtkosten in der Kalkulation voraussichtlich 30,00 € pro Person, Eintritt für den Zoo 18,50 € mit freiem Eintritt für die Begleitperson (bitte nehmt euren Behindertenausweis mit). Anmeldungen nehmen wir entgegen mit sofortiger Zahlung der Fahrtgebühr!

WAS UNS BEWEGT

Antrag auf Einrichtung eines Inklusionsbeirats Bergheim

Rede Hauptausschuss

Zur Ablehnung unseres Antrags auf Einrichtung eines Inklusionsbeirats Bergheim.

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Anwesende.

Ich bin Stefanos Dulgerakis, seit 2008 Vorsitzender der SHG Handicap e.V., seit 2010 Lotse für Menschen mit Behinderung und seit 2014 Mitglied beim Sozialausschuss des Kreises. Neben Freizeitgestaltung und Hilfestellung zur Sozialgesetzgebung haben wir uns als eingetragener und gemeinnützig anerkannter Verein Inklusion und deren Einführung im Rhein-Erft-Kreis auf unsere Fahne geschrieben. Die Angelegenheit, die wir nun besprechen wollen, hat eine lange Vorgeschichte und liegt über 10 Jahre zurück. Das gilt auch für unsere zwei Anträge zum Bau einer öffentlichen Behinderten-Toilette und unser Anliegen ein Gremium einzurichten, damit die Anliegen bzw. Probleme von Menschen in der Kreisstadt gemeinsam mit der Stadt behandelt und gelöst werden.

Inklusion ist eine Sache der Haltung, eine Haltung gegenüber allen anderen Menschen, gleichgültig welcher ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status (Präambel „P“ UN-BRK) bzw. individueller Fähigkeiten und betrifft keinesfalls nur Menschen mit einer Behinderung, so, wie es wohl hier in unserm Rathaus wahrgenommen wird.

Inklusion und Teilhabe betrifft jeden Bürger dieser Stadt. Dieser Antrag hat einige Menschen überrascht und einige verärgert, einige haben es auch nicht verstehen können, dazu möchte ich folgendes klarstellen:
Von Beginn an haben wir der Stadtverwaltung Unterstützung bei einer Pflichtaufgabe, die alle „Träger der öffentlichen Belange“ betrifft, angeboten und unsere Anliegen stets sachlich und fachlich untermauert. Der Arbeitskreis Inklusion und Senioren beruht auf unserer Initiative, denn wir haben damals genauso wie mit diesem Antrag ein Gremium gefordert, das Inklusion voranbringt. Unser Antrag hat damals zu diesem Arbeitskreis geführt.

In diesem Arbeitskreis haben wir tatkräftig mitgewirkt und viel Zeit und Energie investiert, das (Teil-) Ergebnis dieser Arbeit haben sie bereits als Aktionsplan Inklusion erhalten. Insofern hat dieser Arbeitskreis was „positives“ erschaffen. Nun fragen sich einige, warum dann einen Inklusionsbeirat? Folgende zwei Argumente haben wir dazu:

1. Die Beteiligung bzw. Einbeziehung von betroffenen Menschen als Experten in eigener Sache und deren politische Partizipation. Eine zentrale Forderung von der UN BRK sowie dem Inklusionsgrundsätze Gesetz NRW. Dies ist in einem Arbeitskreis so wie bisher aufgestellt nicht möglich (!) bzw. wurde im Arbeitskreis Inklusion und Senioren nicht vorgesehen. Inklusion und Integration sind Zwillinge, mit dem

Wegfall des Integrationsrates ist eine Lücke erstanden, die der Inklusionsbeirat größtenteils schließen würde! Von den Ablehnern unseres Antrags möchten wir gerne wissen, wie sie diese Angelegenheiten umsetzen wollen!

2. Dem bisherigen Arbeitskreis Inklusion und Senioren ist es nicht in ausreichendem Maße gelungen, mit seinen Anliegen bei der Verwaltung durchzudringen. Denn es nutzt nichts, wenn man jahrelang diskutiert und Pläne erstellt, wenn z.B. Bauamt und Stadtwerke nicht darauf hingewiesen (?) oder diese einfach nicht wahrgenommen werden!
Die Auffassung, dass eine oder zwei Personen (wie in Frechen, Pulheim oder Wesseling) in einer Stadtverwaltung das wichtige Thema Inklusion innerhalb einer Stadt voranbringen können, ist schlichtweg realitätsfremd. Dass angebotene Hilfe von sachkundigen Bürgern und vorhandenen Arbeitskreisen dieser Stadt trotz gesetzlicher Verpflichtung nicht angenommen wurden – eine schlimme Sache mit fatalen Folgen!

Die Detailplanung zum Bauprojekt „Intro und BHF“ sowie der Prüfauftrag zur Rampe am Bahnhof, die trotz gesetzlicher Verpflichtung nicht barrierefrei gebaut werden soll, wurde den Mitgliedern des Arbeitskreises nie vorgelegt und deren Meinung im Voraus nie angefordert! So wurden planlos Blindenleitsysteme errichtet und diese müssen nun mit viel Geld abgerissen und neu gebaut werden. Am Busbahnhof wurde das Blindenleitsystem komplett unberücksichtigt gelassen und nun, nach der Fertigstellung, müssen auch dort erneut Bauarbeiten erfolgen, um das zu korrigieren. Diese Fehler und die nicht vorhandene Nachhaltigkeit wären zu vermeiden gewesen.

Die Stadt hat Barrieren errichtet, statt solche abzubauen bzw. zu vermeiden und hat mit diesem Bauprojekt erneut eindeutig bewiesen, dass dringend fachliche Unterstützung von den Betroffenen benötigt wird!

Der Inklusionsbeirat hat den Vorteil, dass betroffene Menschen, also Experten in eigener Sache, der Politik sowie der Verwaltung beratend zur Seite stehen können.

Dies war im bisherigen AK Inklusion und Senioren leider nicht in ausreichendem Maße der Fall. Bitte verstehe sie uns nicht falsch, wir haben ganz und gar nichts gegen einen Arbeitskreis. Die Erfahrungen jedoch zwingen uns dazu, Verbesserungen herbeizuführen!

Sehr geehrte Damen und Herren, Sie werden in dieser Sitzung heute (und in der Stadtrat- Sitzung) entscheiden ob ein Inklusionsbeirat (oder ein ähnliches Gremium) seine Arbeit aufnimmt um diese wichtigen Angelegenheiten voran zu bringen! Sie werden sich entscheiden, wie sie in 10-15 Jahren in dieser Stadt leben werden, mit welchen Barrieren sie zu kämpfen haben. Mit welchem Aufwand sie einen Facharzt in dieser Stadt aufsuchen können und welcher Diskriminierung sowie Ausgrenzung sie sich in der Zukunft täglich auseinander setzen werden! Sie werden selbst an Leib und Seele spüren bzw. erfahren, was es bedeutet, eine Behinderung zu haben und trotz ihrer Rechte und Gesetze erleben, wie ihnen die Teilhabe verwehrt wird. Sie werden erleben wie Ihr Recht auf Selbstbestimmung beschnitten wird. Sie werden genauso, wie es vielen Menschen heute ergeht, erfahren was es bedeutet behindert zu werden!

Über 90 % der Menschen mit einer Behinderung haben diese nicht seit Geburt, sondern bekommen diese im Laufe ihres Lebens durch Unfall/Krankheit/ungesunde Lebensweise etc., somit ist jeder potenziell von einer Behinderung bedroht. „Nicht behindert zu sein ist ein Geschenk das uns jederzeit weggenommen werden kann“! Denken sie bitte stets daran!

„Es ist nicht Deine Schuld, dass die Welt so ist wie sie ist, aber es wäre Deine schuld, wenn diese so bleibt“
besagt ein bekanntes Zitat. „Natürlich mache ich mir Gedanken über die Zukunft. Denn dort werde ich den Rest meines Lebens verbringen“. Ein anderer, der Philosoph Adler sagte: „Der Mensch hat von Natur aus alles was er braucht, es fehlt ihm nur an Mut“ nach diesem Motto möchte ich sie „ermutigen“ die richtige Entscheidung zu treffen, insoweit sie Ihre Zukunft in dieser Stadt verbringen möchten. Seien sie in diesem Fall mutig und eigennützig, ebnen sie ihren Lebensweg in der Zukunft, „Hier und Heute“, sowie auch in der Sitzung des Stadtrates zur endgültigen Entscheidung.

Dazu möchte ich sie erneut darauf aufmerksam machen, dass wir seit 28 Jahren! den „Zusatzartikel 3, Grundgesetz“ Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden (!) haben. Und seit 2002 das Behindertengleichstellungsgesetz. Bitte tragen sie dazu bei, dass diese Gesetze umgesetzt werden!

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses, Sie haben eine Beschlussvorlage der Stadtverwaltung vorliegen, leider ist diese Vorlage nicht beschlussfähig, da sie in folgenden Punkten fehlerhaft ist:

1. Der Antrag des SHG Handicap e.V. wurde bereits am 04.08.2020 gestellt. Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation fanden keine Sitzungen des hierfür zuständigen Hauptausschusses statt.
Das stimmt teilweise nicht, weil dieser Antrag in der letzten Sitzung der HSPA vor der Kommunalwahl auf der Tagesordnung stand und wir zu dieser Sitzung eingeladen wurden. Die Sitzung wurde abgesagt und wir haben eine Ausladung ohne Begründung erhalten.

2. Ziel des Bürgerantrages ist es, parallel zur Kommunalwahl einen Inklusionsbeirat in der Kreisstadt Bergheim nach beigefügter Mustersatzung wählen zu lassen.
Dies stimmt nicht, in unserem Antrag wird in keinster Weise ein Inklusionsbeirat nach Brühler Modell beantragt, hier wurde unser Antrag von dem Verfasser dieser Vorlage frei interpretiert!

3. Zudem würde ein Inklusionsbeirat gravierende rechtliche, auch kommunalverfassungsrechtliche Probleme aufweisen.
Die persönliche Rechtsauffassung des Verfassers ist unsachlich und verweist nicht an den entsprechenden Paragraphen der Gesetzgebung und Satzung der Stadt. Die Stadt Brühl hat wohl Juristen, die dieses Projekt abgesegnet haben. Welcher Jurist der Stadt Bergheim teilt diese Meinung bzw. Rechtsauffassung (?), das wird nicht mitgeteilt! Aber das ist auch nicht von Belang, denn wir haben keinen Inklusionsbeirat nach Brühler Modell beantragt.

4. Der Rat der Stadt Brühl hatte aufgrund eines Antrags von SHG Handicap und des Kompetenzzentrums Selbstbestimmt Leben Köln im Jahre 2014 beschlossen, im Zuge der nächsten Kommunalwahl eine Inklusionsbeiratswahl durchzuführen. Diese Wahl hat bisher – auch mangels Kandidaten/innen – nicht stattgefunden.
Diese Behauptung ist irreführend und falsch! Die Wahl hat stattgefunden, es wurden 14 Personen und 4 Institutionen gewählt, deren Legitimation Anfang März vom Brühler Stadtrat beschlossen wird! Außerdem haben wir nicht wie behauptet einen Inklusionsbeirat beantragt, der zu Kommunalwahl gewählt wird – diese Vorgehensweise wurde vom Brühler Stadtrat entschieden.

Wir befürworten eine Weiterführung des Arbeitskreises als vorübergehende Lösung, langfristig jedoch muss diese Angelegenheit besser geregelt werden. In unseren Antrag steht nicht, dass wir mit sofortiger Wirkung einen Inklusionsbeirat beantragen.
Da die Stadtverwaltung keinerlei sachliche Argumente gegen unseren Antrag liefert, bitten wir sie die Sachlage genau zu prüfen bevor sie unseren Antrag ablehnen.

Es wäre traurig, wenn die Ablehnung persönliche oder parteipolitische Hintergründe hätte, das hat sich nämlich schon einmal in einer benachbarten Kommune mit einem Antrag von uns ereignet.

Ich wünsche mir jetzt eine konstruktive Diskussion, denn es geht um alle Menschen in dieser Stadt!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Stefanos Dulgerakis
Vorstandsvorsitzender
SHG Handicap e.V.

Antrag Inklusionsbeirat

Hannes Rede vor dem Ausschuss Bergheim

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender, sehr geehrte Damen und Herrn des Rates, ich möchte etwas ausholen, denn dies ist für mich wichtig. Ich glaube nicht, dass viele hier im Raum wissen, welche ehrenamtlichen Aufgaben ich hier mache und das alles ohne einen Cent.

Mein Name ist Hannelore Weiland, ich bin 2. Vorsitzende des SHG Handicap e.V., gleichzeitig leite ich die Kontaktstelle des BSK Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderte e.V. Darüber hinaus wurde ich vom Ministerium in Düsseldorf NRW, als Lotsin ausgebildet. Das beinhaltet die Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörige und diese insbesondere zu Unterstützen im Wirrwarr der Gesetze.

Sie entscheiden über unseren Antrag auf einen Inklusionsbeirat für die Kreisstadt Bergheim.

In der Beschlussvorlage habe ich mich schon gewundert. Denn wir arbeiten seit 2007 ehrenamtlich und mit vollem Einsatz für die Inklusion und Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung hier in der Kreisstadt. Seit 2009 sind wir ein eingetragener Verein. Wir haben immer versucht, den Kontakt mit der Verwaltung zu suchen und Verbesserungen oder Änderungen einzubringen. Denn im Gesetzt steht "Teilhabe am politischen Geschehen, dabei sollen Menschen mit Behinderungen mit einbezogen werden"

Und das ist das Problem, ich mache seit Jahren Begehungen mit der Kreisstadt Bergheim, egal wie das Wetter ist, mache Verbesserungsvorschläge, erkläre, warum etwas verändert werden soll, weise auf Hindernisse hin ...
Auch konnte ich schon einige Bürger unterstützen, dass Barrieren behoben werden. (Beispiele: Thorr, da wurde der Übergang an der Ampel geändert, Bäume mitten auf einem schmalen Gehweg wurden entfernt, denn weder Rollator-Fahrer geschweige denn Rollstuhl-Fahrer wären daran vorbeigekommen.

VHS

Auch die VHS wurde nach langer Zeit endlich umgebaut, so dass auch Menschen mit Behinderungen an Seminaren teilnehmen können. Ein Geldautomat bei der Kreissparkasse wurde für Rolli-Fahrer unterfahrbar gemacht. Einkaufskörbe im Kaufland wurden eingeführt, da wir mit Rolli keinen Einkaufswagen schieben können. Die Tür zu den Postfächern wurden elektrisch geändert. Bordsteine wurden auf null gesenkt.

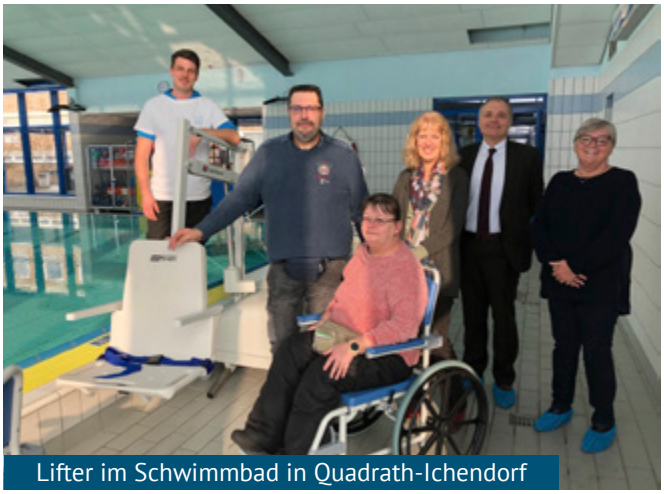
Lifter im Schwimmbad in Quadrath-Ichendorf

Das Schwimmbad in Quadrath-Ichendorf bekam nach sehr langer Zeit einen Lifter, damit auch wir das Bad benutzen können. Leider können wir im Sommer noch immer nicht draußen schwimmen, da es noch keine Rampe gibt. Tja, wir haben schon einiges hier in der Kreisstadt umgesetzt. Auch haben wir immer wieder versucht, Kontakte zum Einzelhandel aufzubauen um zu sensibilisieren. So können sie an verschiedenen Geschäften unser Logo sehen, denn wir kommen dort ohne fremde Hilfe rein.

Auch habe ich bei dem Intro-Neubau direkt Ansprechpartner hier im Hause aufgesucht, um über die Hindernisse zu reden, denn bis heute ist das sogenannte Behinderten-WC immer noch nicht richtig gemacht worden. Dann wurde draußen ein Blindenleitsystem gesetzt, bei dem ein Blinder gegen eine Glaswand gelaufen wäre, dies wurde nach langer Zeit und Diskussionen geändert, auch immer noch nicht richtig. Der Übergang von der Mohren-Apotheke zur Fußgänger Zone ist zu steil, so dass Rollifahrer, die sich selber fortbewegen, schnell nach hinten kippen können. Dies sollte kurzfristig geändert werden, bis heute ist nichts gemacht. Wie sie hören, könnte ich noch mehr Beispiele bringen, damit sie es noch besser verstehen, warum ein Inklusionsbeirat so wichtig ist. Denn nur zusammen werden wir es schaffen, diese Fehler direkt oder spätestens bei Änderungen zu vermeiden.

Was ich gar nicht verstehe, steht in der Beschlussvorlage… das in Brühl angeblich keine Kandidaten vorhanden wäre, dies stimmt nicht, denn durch Corona konnte zuerst einmal nicht gewählt werden. Die Wahlen sind mittlerweile erfolgt mit Menschen mit Behinderungen.

Und ja, in Frechen sind überwiegend Institutionen aktiv, bis auf eine Person, die im Rolli sitz. Denn auch in Frechen wurde es nicht öfftl. mitgeteilt, dass ein Inklusionsbeirat angestrebt wird… und wenn keiner es weiß, kann sich folglich auch keiner melden.

In Hürth haben wir auch 2 Jahre mitgearbeitet. In Elsdorf hatten wir genauso den Antrag gestellt und auch dort fanden sich Bürger.

So, und nun verstehe ich in ihrem Beschluss nicht, was das alles mit der Ehrenamts-Carte zu tun hat? Gleichzeitig verstehe ich den Satz zu Punkt 2, Sachverhalt, nicht: „Zudem würde ein Inklusionsbeirat gravierende rechtliche, auch kommunalverfassungsrechtliche Probleme aufweisen“.
Es wäre nett, es mir zu erklären.

Denn Inklusion sollte für alle Menschen hier in der Kreisstadt sein, egal welcher Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, oder sonstige politische Anschauungen, sozialer Herkunft, Geburt, Alter und individuelle Fähigkeiten.

Dies ist nur ein kleiner Streifzug durch die Jahre, was wir machen und tun und das seit 2007.

Ich bitte Sie, dass unser Antrag genehmigt wird, auch damit nicht immer wieder Fehler auftreten und aufwendig ausgebessert werden müssen, denn das kostet dann wirklich Geld.

Vielen Dank für das Zuhören.

Hanne Weiland
Stellv. Vorsitzende
SHG Handicap e.V.

WIR STELLEN VOR

Marc Wendt

Zur Person

- Marc Wendt (Alter: 49 Jahre)
- Rechtsanwalt, Geschäftsleiter des FABA e.V., Mitglied der Gemeinsamen Kommission zum Landesrahmenvertrag NRW gem. § 131 SGB IX
- Tätigkeitsgebiete: Beratung und Vertretung von Leistungsberechtigten im Sozialrecht, insbesondere Menschen mit Behinderung, und Leistungserbringern in der Behindertenhilfe sowie im Zivil- und Wirtschaftsrecht

Wenn´s um unser gutes Recht geht…

HINWEIS: Die nachfolgenden Ausführungen können keine Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Sie sollen u.a. lediglich einen ersten, groben Überblick darüber geben, wie man sich gegen rechtswidrige Bescheide der Sozialverwaltung zur Wehr setzen kann und erheben dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Wenn die Sozialbehörde falsch entscheidet …

Wie in allen Bereichen der Verwaltung, kommt es auch in der Sozialverwaltung mitunter zu rechtswidrigen Entscheidungen bzw. Bescheiden; dies belegen zahlreiche sozialgerichtliche Urteile, mit denen solche behördlichen Entscheidungen ganz oder teilweise aufgehoben bzw. korrigiert wurden. Dabei geht es im Sozialrecht in der Regel um Ansprüche auf Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (z.B. Ansprüche auf Hilfsmittelversorgung, Pflegeleistungen, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen, Grundsicherungsleistungen). Auch wenn man tatsächlich Anspruch auf solche Leistungen hat, kann es aber im Einzelfall zu einer rechtswidrigen Entscheidung der jeweiligen Sozialbehörde kommen, mit der dann etwa zu geringe oder gar keine Leistungen gewährt werden. Beispiele hierfür sind etwa die Festsetzung eines zu niedrigen Pflegegrades oder die Ablehnung von beantragten Rehabilitations- und Teilhabeleistungen (z.B. Beschäftigung in einer WfbM, Leistungen des ambulant betreuten Wohnens). Dann stellt sich die Frage, ob und wie man dagegen vorgehen soll.

Was tun gegen einen rechtswidrigen Bescheid?

Gegen rechtswidrige Leistungs- oder Ablehnungsbescheide der Sozialverwaltung kann in aller Regel zunächst mit einem Widerspruch vorgegangen werden. Der Widerspruch ist im Normalfall innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides einzulegen. Dabei muss der Widerspruch üblicherweise bei der Behörde eingelegt werden, die den Bescheid erlassen hat.

Dann stellt sich aber unvermittelt die Frage, ob das überhaupt Sinn macht, bei einer Behörde Widerspruch gegen deren eigene Entscheidung einzulegen; warum soll denn die Behörde jetzt plötzlich anders entscheiden? Soweit man der Auffassung ist und Anhaltspunkte dafür hat, dass die jeweilige Entscheidung unzutreffend ist, ist es sehr wohl ratsam, Widerspruch einzulegen. Zwar kommt es auch nicht selten vor, dass die Behörde an ihrer Entscheidung festhält, dies ist jedoch bei weitem nicht immer so. Schließlich hat die Behörde hier auch noch einmal die Möglichkeit, rechtswidrige Entscheidungen selbst wieder zu korrigieren. Außerdem ist ein (erfolglos) durchgeführtes Widerspruchsverfahren in der Regel Voraussetzung, um beim Sozialgericht Klage gegen einen Bescheid erheben zu können. Erst dann kann der Bescheid von einem unabhängigen Gericht überprüft werden. Die Klage muss dabei regelmäßig innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung im Widerspruchsverfahren erhoben werden.

Benötigt man einen Rechtsanwalt?

Ist man entschlossen gegen eine (unzutreffende) Entscheidung der Sozialbehörde vorzugehen, so stellt sich als nächstes die Frage, ob man hierfür eine/n Rechtsanwältin/-anwalt benötigt. Tatsächlich hat der Gesetzgeber den Zugang zu Rechtsbehelfen im Sozialrecht niedrigschwellig angelegt. Es ist nicht erforderlich, sich im Widerspruchsverfahren oder vor den Sozialgerichten (Ausnahme: Bundessozialgericht) anwaltlich vertreten zu lassen, jedoch wird es zumeist ratsam sein, sich anwaltlicher Hilfe zu bedienen.
Die/Der im Sozialrecht tätige Rechtsanwältin/-anwalt verfügt über die notwendigen Fachkenntnisse und bringt Erfahrungswissen mit. Dementsprechend kann sie/er insbesondere Verfahrensfehler oder Fehler bei der Rechtsanwendung erkennen, die insbesondere dem rechtlichen Laien verborgen bleiben könnten. Schon im Widerspruchsverfahren kann eine anwaltliche Vertretung daher die Erfolgschancen erhöhen, etwa weil ggf. Rechtsanwendungsfehler aufgedeckt werden können, die auch der Behörde verborgen

geblieben sind. Dadurch steigt die Chance, einen anschließenden Prozess vor dem Sozialgericht zu vermeiden. Immer wieder kommt es auch vor, dass eine Behörde Kompromisslösungen anbietet; hier kann ein/e Rechtsanwältin/-anwalt wichtige Entscheidungshilfen an die Hand geben. Und ganz wichtig: Die/Der Rechtsanwältin/-anwalt entlastet ihre/seine Mandantschaft. Sie/Er prüft die Verwaltungsakten und führt sämtlichen Schriftverkehr mit der Behörde oder ggf. dem Sozialgericht. Die/Der Mandant/in selbst braucht nur die benötigten Informationen und Unterlagen beizusteuern. Und nicht zuletzt vermittelt die/der Rechtsanwältin/-anwalt auch eine gewisse Schutzfunktion, weil man sich etwa in einer gerichtlichen Verhandlung mit anwaltlicher Unterstützung wesentlich sicherer fühlt, schwer Verständliches „übersetzt" bekommt und sich die/der Rechtsanwältin/-anwalt, wenn es erforderlich ist, auch schützend vor ihre/seine Mandantschaft stellt.

Wenn es also durchaus ratsam sein kann, sich im Widerspruchsverfahren und/oder im Verfahren vor dem Sozialgericht anwaltlich vertreten zu lassen, so stellt sich die weitere Frage, wer denn dann (insbesondere) die Kosten für den Rechtsanwalt trägt.

Was kostet das?

Die Beantwortung der Frage nach der Kostentragung hängt davon ab, ob und inwieweit der Widerspruch und/oder die Klage erfolgreich ist.

Ist der Widerspruch vollumfänglich erfolgreich, so muss die Behörde die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der/des Widerspruchsführerin/-führers vollständig erstatten. Abgesehen von einfach gelagerten Fällen, gehören dabei auch die Rechtsanwaltskosten zu den notwendigen Aufwendungen für die Rechtsverfolgung. Bei lediglich teilweisem Erfolg des Widerspruchs muss die Behörde grundsätzlich auch nur einen Teil der notwendigen Aufwendungen erstatten und zwar nur in dem Umfang, der dem Erfolg im Verhältnis zum Misserfolg des Widerspruchs entspricht. Ist der Widerspruch dagegen erfolglos, so findet keinerlei Kostenerstattung durch die Behörde statt. Im Widerspruchsverfahren fallen in aller Regel keine Verfahrenskosten an, weshalb man also lediglich die eigenen (Rechtsanwalts-)Kosten selbst tragen muss, wenn der Widerspruch keinen Erfolg hat.

Bei einem Klageverfahren vor dem Sozialgericht fallen dagegen grundsätzlich auch Gerichtskosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes an. Dies gilt jedoch nicht, wenn insbesondere Versicherte, Leistungsempfänger*innen oder Menschen mit Behinderung in dieser Eigenschaft als Kläger/in oder Beklagte/r am Verfahren beteiligt sind; dann ist das Verfahren selbst kostenfrei. Zu diesem Personenkreis gehört z.B., wer als Versicherte/r etwa gegen die Rentenversicherung, die Krankenversicherung, die Pflegeversicherung oder wegen einer Behinderung auf Leistungen gegen die dafür zuständige Behörde klagt und zwar auch dann, wenn gerade darum gestritten wird, ob man zu diesem Personenkreis gehört. Weiter gehören auch solche Personen dazu, die sich Leistungen vom Jobcenter oder vom Sozialamt erstreiten müssen. Gehört man nun zu diesem Personenkreis, so genießt man aber nicht nur das Privileg der Kostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens, sondern auch das weitere Privileg, dass man die Kosten der Behörde für die Prozessführung nicht erstatten muss, wenn man den Prozess verliert. In diesem Fall besteht dann also das maximale Kostenrisiko darin, dass man allenfalls die eigenen Kosten (z.B. Anreisekosten zum Gerichtstermin) einschließlich der Kosten für die/den eigene/n Rechtsanwältin/-anwalt selbst tragen muss, wenn man den Prozess verliert. Unterliegt dagegen die Behörde vollständig oder teilweise, so muss die Behörde in der Regel die notwendigen Aufwendungen der anderen Prozesspartei, insbesondere deren Anwaltskosten, auch vollständig oder teilweise erstatten. Hierüber entscheidet dann das Gericht, wobei sich dieses hinsichtlich des Umfanges der Erstattungspflicht der Behörde im Normalfall an dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen orientieren wird. Dabei entscheidet das Gericht dann auch über die Kosten des Widerspruchsverfahrens. Daher kann es im Erfolgsfalle dazu kommen, dass die Behörde dann auch die notwendigen Aufwendungen für das Widerspruchsverfahren erstatten muss, obwohl man ja eigentlich mit dem Widerspruch keinen Erfolg hatte.

Grundsätzlich richtet sich die Höhe der Kosten für die/den Rechtsanwältin/-anwalt nach den gesetzlichen Vorschriften. Da diese gesetzlichen Gebühren nicht allzu hoch sind, decken sie in manchen Fällen den Aufwand der/des Rechtsanwältin/-anwalts nicht, so dass es vorkommen kann, dass diese/r dann eine Honorarvereinbarung vorschlägt. Dann kann man aber immer noch entscheiden, ob man das will oder nicht.

Was ist, wenn ich mir keinen Anwalt leisten kann?

Wer sich wegen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse anwaltliche Unterstützung eigentlich nicht leisten kann, muss aber nicht auf die Unterstützung durch eine/n Rechtsanwältin/-anwalt verzichten. Für Menschen mit geringem Einkommen und Vermögen hat der Gesetzgeber Möglichkeiten zur Übernahme der Rechtsanwaltskosten durch den Staat geschaffen. Diese heißen Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe.

Bei der Beratungshilfe werden die Rechtsanwaltskosten, die im Widerspruchsverfahren anfallen, gedeckt. Die Gewährung von Beratungshilfe setzt voraus, dass die/der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach ihren/seinen persönlichen

und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann und dass keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für eine Hilfe (z.B. Rechtsschutzversicherung) zur Verfügung stehen. Die Inanspruchnahme der Beratungshilfe darf aber auch nicht mutwillig erscheinen. Mutwilligkeit liegt im Zweifel vor, wenn ein Rechtsuchender, der sich grundsätzlich anwaltliche Hilfe selbst leisten könnte, bei verständiger Würdigung aller Umstände, davon absehen würde, sich auf eigene Kosten rechtlich beraten oder vertreten zu lassen. Bei der Beurteilung der Mutwilligkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten (z.B. Bildungsstand, Behinderung) der/des Rechtssuchenden sowie ihre/seine besondere wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen. Beratungshilfe ist regelmäßig beim Amtsgericht am eigenen Wohnsitz zu beantragen. Dabei ergibt sich eine erhebliche Zeitersparnis, wenn man Beratungshilfe durch Vorsprache beim Amtsgericht beantragt; liegen die notwendigen Voraussetzungen vor, so erhält man bereits unmittelbar am Ende der Vorsprache einen sog. Beratungshilfeschein, der dann der/dem Wunschanwältin/-anwalt vorgelegt werden kann. Alternativ kann die Beratungshilfe auch schriftlich beantragt werden. Dies ist insbesondere sinnvoll, wenn aus gesundheitlichen Gründen eine Vorsprache beim Amtsgericht nicht oder nur unter widrigen Umständen möglich ist; allerdings ist dann zu berücksichtigen, dass auf diesem Wege mitunter erheblicher Zeitaufwand entstehen kann.

Die Prozesskostenhilfe deckt dagegen die Rechtsanwaltskosten im Verfahren vor dem Sozialgericht ab. Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen könnte, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Vermögenswerte müssen dabei nur insoweit zur Tragung der Anwaltskosten eingesetzt werden, als dies nach Maßgabe des § 90 SGB XII zumutbar ist. Soweit eine Rechtsschutzversicherung vorhanden ist und diese die Kosten übernimmt, scheidet Prozesskostenhilfe aus. Übersteigt das Einkommen einen bestimmten Betrag, so sind Raten in Höhe eines Teils des übersteigenden Einkommens zu leisten; das bedeutet, dass die Kosten in diesem Fall vom Staat vorfinanziert werden und dann in angemessenen Raten gegenüber dem Staat zurückgezahlt werden können. Soweit es für die Gewährung von Prozesskostenhilfe auch erforderlich ist, dass die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint, werden hieran, insbesondere im Verfahren vor den Sozialgerichten, keine allzu strengen Maßstäbe angesetzt. Den Antrag auf Prozesskostenhilfe wird zumeist die/der Rechtsanwältin/-anwalt bei Klageerhebung stellen.

Und wie lange dauert das alles?

Die Dauer des Widerspruchsverfahrens sowie eines Verfahrens vor dem Sozialgericht kann sehr unterschiedlich ausfallen. Während die Behörde über einen Widerspruch innerhalb weniger Monate seit Widerspruchseinlegung entscheiden sollte, kann es im sozialgerichtlichen Verfahren auch einmal etwas länger dauern. So müssen etwa in vielen gerichtlichen Verfahren Gutachten oder andere Auskünfte eingeholt werden. Daher kann sich die Verfahrensdauer vor den Sozialgerichten auch schon einmal über mehrere Monate oder gar über mehr als ein Jahr hinziehen. In besonders dringenden Fällen (Notlage), kann man aber mit einem Eilantrag versuchen, eine schnelle, vorläufige Entscheidung durch das Gericht zu bekommen.

Apropos ... „wie lange" ... was gilt eigentlich, wenn die Behörde zu lange braucht, um überhaupt über einen Antrag oder einen Widerspruch zu entscheiden?

Es gibt im Sozialrecht keine generelle Regelung dazu, in welchem Zeitraum eine Behörde über einen Antrag zu entscheiden hat. Wenn im Einzelfall keine besondere Entscheidungsfrist geregelt ist, bedeutet dies jedoch nicht, dass sich die Behörde für ihre Entscheidung unendlich viel Zeit lassen kann. Überschreitet eine Behörde - im Bereich des Sozialrechts - einen gewissen Zeitraum, so kann im Wege einer sogenannten Untätigkeitsklage vor dem Sozialgericht eine Entscheidung der Behörde erzwungen werden. Eine Untätigkeitsklage kann erhoben werden, wenn die Sozialbehörde nicht innerhalb von sechs Monaten über einen Antrag oder nicht innerhalb von drei Monaten über einen Widerspruch entscheidet. Diese Zeiträume darf die Behörde nur dann überschreiten, wenn sie hierfür sehr gute Gründe hat.

Fazit

Nach alledem kann man - in aller Kürze - festhalten, dass man sich gegen rechtswidrige Bescheide der Sozialverwaltung zur Wehr setzen sollte. Eine anwaltliche Beratung bzw. Vertretung kann dabei erhebliche Vorteile haben und durchaus auch von einkommensschwachen Personen in Anspruch genommen werden. Die Kostenrisiken sind dabei für Versicherte der Sozialversicherungen, Leistungsempfänger nach dem SGB oder Menschen mit Behinderung durchaus überschaubar.

Rechtsanwalt Marc Wendt
Kanzlei: Marspfortengasse 6, 50667 Köln
E-Mail: wendt@ra-mwendt.de
Tel.: 0163-2534839

Bundesverband
Selbsthilfe
Körperbehinderter e.V.

BSK

Änderungen in der Heilmittelverordnung ab 1.Januar 2021

Seit dem 1. Januar 2021 treten Änderungen bei der Verordnung von Heilmitteln in Kraft. Heilmittel sind persönlich zu erbringende, ärztlich verordnete medizinische Leistungen. Zu den Heilmitteln zählen Maßnahmen der Physikalischen Therapie, der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, der podologischen Therapie, der Ergotherapie sowie der Ernährungstherapie.

Die Vorgaben zur Verordnung von Heilmitteln sind über die Jahre immer komplexer geworden. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Heilmittel-Richtlinie deshalb grundlegend überarbeitet. Die neuen Vorgaben gelten seit 1. Januar 2021.

1. Heilmittelverordnung können jetzt länger einlöst werden. Die Verordnung für eine Heilmittelanwendung ist ab sofort für 28 Tagen nach Ausstellung gültig.

2. Auch die Genehmigung langfristiger Behandlungen wird einfacher. Bei langfristiger Heilmittelanwendungen wird keine Genehmigung von der Krankenkasse mehr benötigt, wenn die Diagnose in der Anlage 2 der Heilmittel- Richtlinie aufgeführt ist. (zu finden unter: https://www.g-ba.de/richtlinien/12/) Der behandelnde Arzt/Ärztin kennt diese Diagnosen.

3. Für alle anderen Diagnosen kontaktieren Sie bitte ihre Krankenkasse.

Kontakt:
Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK)
Altkrautheimer Straße 20
74238 Krautheim
Tel.: 06294 4281-0
Fax: 06294 4281-79
E-Mail: info@bsk-ev.org
www.bsk-ev.org
www.facebook.com/bskev

Teilhabeampel für Partizipation und Inklusion

„Wir müssen in Parteien und Gremien stärker vertreten sein“
Karl Finke

Selbst Aktiv und der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) haben im Hinblick auf die geringe Beteiligung und Selbstvertretung behinderter Menschen in Parteien und Parlamenten vorgeschlagen, eine Teilhabeampel für politische Gremien und Parteien einzuführen. Dies teilte Karl Finke, Bundesvorsitzender von Selbst Aktiv – Menschen mit Behinderungen in der SPD – und Vorstandsmitglied des BSK in einem Interview mit den kobinet-nachrichten mit. Mit der Teilhabeampel sollen den Bürgerinnen und Bürgern die Aktivitäten ihrer Mandatsträger bei der Umsetzung von Partizipation und Inklusion auf einen Blick messbar und sichtbar werden.

Eine gute Chance sieht Finke darin, dass behinderte Menschen endlich die „gläserne Decke“ in Parteien und Parlamenten durchbrechen und dort endlich angemessen vertreten sind.

Aktuell begrüßt Karl Finke die Bewerbung von Katrin Gesecke, stellvertretende Bundesvorsitzende von Selbst Aktiv, um einen Sitz im Landtag von Sachsen-Anhalt. Nach Ansicht Karl Finkes, könne Katrin Gesecke „als Vertreterin behinderter Menschen im Landtag von Sachsen-Anhalt ein Zeichen setzen“ und die zur Stärkung der Selbstvertretung erforderliche gelbe Karte zeigen.

Finke appelliert an alle Parteien: „Werdet glaubhaft und lasst uns behinderte Menschen in Politik und Gremien mitentscheiden, wie es in der UN-Behindertenrechtskonvention von Deutschland gefordert wird“. Bleibt zu hoffen, dass im Nachgang Verstöße gegen die Ampel-Regelung auch geahndet werden.

Wohnumfeldverbesserung

Der behindertengerechte Umbau der Mietwohnung

Mit der Schaffung des **§ 554a BGB Barrierefreiheit** wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass viele Menschen nur durch einen behindertengerechten Umbau ihrer Wohnung oder des Treppenhauses in ihrem gewohnten Umfeld weiterleben können. Vorlage war die „Treppenliftentscheidung" des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2000, als eine querschnittsgelähmte Mieterin, die im 2. Obergeschoss eines Mietshauses wohnte, von ihrem Vermieter die Zustimmung zum Bau eines Treppenlifts forderte. Das Bundesverfassungsgericht bejahte den Anspruch der Mieterin auch unter Hinweis auf Artikel 3 des Grundgesetzes *„Niemand darf aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden."*

§ 554a BGB gibt Mieterinnen und Mieter mit Behinderungen bei Vorlage eines berechtigten Interesses einen Rechtsanspruch gegen den Vermieter zur Durchführung von behinderungsbedingten Maßnahmen oder dem Einbau von sonstigen Einrichtungen an die Hand. Dies gilt jedoch nur für den Wohnraummieter.

Der Begriff Behinderung richtet sich nicht nur allein nach der Definition des Schwerbehindertengesetzes. Eingeschlossen ist auch die immer größer werdende Gruppe der älteren Menschen. Unerheblich ist der Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens der Behinderung oder ein Eigenverschulden des Mieters.

Was versteht man unter behindertengerechtem Umbau

Der behindertengerechte Umbau umfasst alle bauliche Veränderungen innerhalb der Wohnung, wie beispielsweise niveaugleiche Türschwellen, Türverbreiterungen, befahrbare Duschkabine, aber auch Maßnahmen außerhalb der Wohnung, wie der Einbau eines Treppenlifts. Unter die sonstigen Einrichtungen fallen alle Maßnahmen, die keine umfangreichen baulichen Veränderungen erfordern, wie beispielsweise Haltegriffe.

Die Kosten für die notwendigen Umbauten in- und außerhalb der Wohnung werden häufig bei Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit über die Zuschussmöglichkeiten wohnumfeld verbessernder Maßnahmen durch die Pflegekasse, aber auch über Sozialhilfeträger bezuschusst oder gar komplett übernommen.

Berechtigtes Interesse und Zustimmungsanspruch des Mieters

Ein berechtigtes Interesse liegt regelmäßig immer dann vor, wenn durch die Maßnahme eine Behinderung abgebaut oder geschmälert werden kann, um dem behinderten Mieter die uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Eine bloße Annehmlichkeit reicht nicht aus. Zustimmung oder Zustimmungsversagung des Vermieters Vor Beginn der Maßnahme muss der Mieter die Zustimmung seines Vermieters einholen. Hierbei kann der Vermieter auch eine „zusätzliche" Sicherheit – unabhängig der Mietkaution - für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

Wenn allerdings die Interessen des Vermieters schwerer wiegen, als die Interessen des behinderten Mieters, kann der Vermieter seine Zustimmung verweigern. Hierbei können der Umfang und die Dauer der baulichen Maßnahmen, die Genehmigungsfähigkeit, die Belange der anderen Mieter, die Rückbaumöglichkeiten, fehlende Sicherheitsleistungen des Mieters oder Haftungsgesichtspunkte eine entscheidende Rolle spielen. Versagt der Vermieter seine Zustimmung, bleibt dem Mieter nur der Gang zum Amtsgericht.

So entschied 2015 das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg zugunsten eines Mieters mit Behinderung, dessen Vermieter den Einbau einer barrierefreien Badewanne („Step-In-Badewanne") verweigerte.

Das Gericht argumentierte, dass der vom Vermieter favorisierte Badewannenlift keine Alternative ist, da der Einstieg nicht ohne Pflegepersonal machbar ist. Die „Step-In-Badewanne" könne der Mieter hingegen selbstständig baden. Das Interesse des Klägers und Mieters sei hier höher zu bewerten, als das des Vermieters.

In dem vorliegenden Fall urteilte das Gericht, dass keine Sicherheitsleistung vom Mieter zu erbringen sei, da er nicht zum Rückbau der Badewanne verpflichtet ist. Denn durch den Einbau der neuen Badewanne stieg der Wert des Mietobjekts. Ein Rückbau wäre also nicht nur ein Kostenfaktor, sondern sogar wertmindernd.

Quelle: www.deutschesmietrecht.de und www.bfb-barrierefrei-bauen.de
Text Dunja Fuhrman BSK Saarland

Tipp! Bitte erkundigt euch vor Ort über Unternehmen/Firmen, die Badumbauten durchführen. Beauftragt auf keinen Fall eine Firma, die von weit weg herkommt und schon mal gar nicht eine bundesweit agierende Firma.

Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson § 39 SGB XI (Gesetzestext zur Verhinderungspflege)

(1) Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr; § 34 Absatz 2 Satz 1 gilt nicht.
Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat und der Pflegebedürftige zum Zeitpunkt der Verhinderung mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist.
Die Aufwendungen der Pflegekasse können sich im Kalenderjahr auf bis zu 1 612 Euro belaufen, wenn die Ersatzpflege durch andere Pflegepersonen sichergestellt wird als solche, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

(2) Der Leistungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 kann um bis zu 806 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 2 Satz 2 auf insgesamt bis zu 2 418 Euro im Kalenderjahr erhöht werden.
Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 2 Satz 2 angerechnet.

(3) Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse regelmäßig den Betrag des Pflegegeldes nach § 37 Absatz 1 Satz 3 für bis zu sechs Wochen nicht überschreiten.
Wird die Ersatzpflege von den in Satz 1 genannten Personen erwerbsmäßig ausgeübt, können sich die Aufwendungen der Pflegekasse abweichend von Satz 1 auf den Leistungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 belaufen; Absatz 2 findet Anwendung.
Bei Bezug der Leistung in Höhe des Pflegegeldes für eine Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, können von der Pflegekasse auf Nachweis notwendige Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, übernommen werden.
Die Aufwendungen der Pflegekasse nach den Sätzen 1 und 3 dürfen zusammen den Leistungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 nicht übersteigen; Absatz 2 findet Anwendung.

Verwandte und Verschwägerte (§ 1590 BGB)

Verwandte des Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade sind:

- Eltern,
- Kinder (einschließlich der für ehelich erklärten und angenommenen Kinder),
- Großeltern,
- Enkelkinder
- Geschwister

Verschwägerte des Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade sind:

- Stiefeltern,
- Stiefkinder,
- Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten),
- Schwiegereltern,
- Schwiegerkinder (Schwiegersohn/Schwiegertochter),
- Schwiegerenkel (Ehegatten der Enkelkinder),
- Großeltern der Ehegatten,
- Stiefgroßeltern,
- Schwager/Schwägerin

Ein Beispiel:

- Die Schwiegertochter übernimmt die Verhinderungspflege des Schwiegervaters (Pflegegrad 4) für die erkrankte Ehefrau für 21 Tage. In diesem Zeitraum pflegt die Schwiegertochter insgesamt 63 Stunden und wird mit 567 € für ihren Einsatz entschädigt **21 Tage × 3 Std × 9 € = 567 €** . In diesem Zeitraum fallen noch Fahrtkosten von 140 € an.
- Von dem für 2020 zur Verfügung stehenden Verhinderungspflege-Budget für Familienangehörige von 1.092 € bleibt ein **Restbudget von 385 €** für maximal 21 Resttage.
- Für die Mutter hat die Familie für diese 21 Tage insgesamt einen Anspruch auf **zusätzlich 279,06 € Pflegegeld**.

Verhinderungspflege-Budget für 2. Grad

PG	Pflegegeld	Zuschlag	Gesamt
2	316,00€	158,00€	474,00€
3	545,00€	272,50€	817,50€
4	728,00€	364,00€	1.092,00€
5	901,00€	450,50€	1.351,50€

- **Berechnung des Pflegegeldanspruchs:**
  Für 19 Tage hälftiges Pflegegeld (19 × 12,13€ = **230,53 €**) plus 2 Tage* **volles Pflegegeld** (2 × 24,26€ = **48,53 €**).
  (* Für den ersten und letzten Tag während der Verhinderungspflege wird das volle Pflegegeld gezahlt.)

(Quelle: https://pflege-dschungel.de/a-leistungen-der-pflegeversicherung/4c-verhinderungspflege/?fbclid=IwAR2hC2S_PWjQWwRo8c7Ml2OmbO4f5v7ohzp2Sf-yKWAD8mGvWfqMG-FSDSE)

Aufwandsentschädigung in Form eines Pflege-Pauschbetrags

Für die Betreuung von Angehörigen kann eine Aufwandsentschädigung in Form eines Pflege-Pauschbetrags von derzeit jährlich 924 Euro pauschal bei der Steuer geltend gemacht werden.

Wer hat Anspruch auf den Pflegepauschbetrag?

Zwischen dem Pflegebedürftigen und dem Pflegenden muss eine enge persönliche Beziehung bestehen, also Verwandte oder gute Freunde. Prinzipiell sind das Ehe- bzw. Lebenspartner, Kinder, Enkel, Geschwister, Tante und Onkel, Schwägerin und Schwager, Neffe und Nichte, Stiefkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, gute Freunde oder Nachbarn.

Wie hoch ist der Pflegepauschalbetrag?

- Pro zu pflegende Person können Sie 924 Euro als Pauschale ansetzen, wenn Sie alleine pflegen.
- Pflegen Sie mehrere Personen, zum Beispiel Ihren Vater und die Mutter, können Sie pro pflegebedürftiger Person 924 Euro geltend machen, also insgesamt 2 × 924 Euro. (Stand März 2016).
- Sie erhalten den vollen Pflegepauschbetrag auch dann, wenn Sie nicht das ganze Jahr über gepflegt haben. Dies trifft zum Beispiel dann zu, wenn der Pflegefall erst im Laufe des Jahres eingetreten oder der Pflegebedürftige unterm Jahr verstorben ist.
- Erfolgt die Pflege von mehreren Personen, muss der Pauschbetrag leider aufgeteilt werden. Ein Beispiel: Für die Pflege von Herrn X wechseln sich die Tochter und die Schwiegertochter ab. Bei der Steuererklärung muss angegeben werden, wieviele Personen Herrn X pflegen. Diese müssen sich dann den Pflegepauschalbetrag teilen. Tochter und Schwiegertochter erhalten dann jeweils einen Pauschbetrag von 462 Euro.
- Bei Pauschbeträgen wird keine zumutbare Belastung angerechnet wie zum Beispiel bei den außergewöhnlichen Belastungen, das heißt der Pauschbetrag steht Ihnen in voller Höhe zu.

Pflegepauschbetrag Voraussetzungen

- Leider ist der Pauschbetrag mit sehr strengen Bedingungen verbunden.
- Der Pflegebedürftige muss hilflos sein. Dies wird nachgewiesen über einen Pflegegrad 4 bzw. 5 (früher mindestens Pflegestufe 3) oder über einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ für hilflos oder „Bl“ für blind. Das Finanzamt erkennt nur den Schwerbehindertenausweis und die Einstufung in einen Pflegegrad als Nachweis an. Bescheinigungen von Ärzten über eine Hilfslosigkeit werden nicht anerkannt.
- Die Pflegeperson darf kein Gehalt oder sonstige Entschädigung für die Pflege erhalten. Überlässt der Pflegebedürftige der pflegenden Person das Pflegegeld, so ist dieses Pflegegeld als Gehalt anzusehen und es darf kein Pflegepauschbetrag steuerlich geltend gemacht werden.
- Wird das Pflegegeld treuhänderisch entgegengenommen um damit zum Beispiel weitere Pflegekräfte oder Haushaltshilfen aus Osteuropa zu bezahlen, gilt es NICHT als Einkommen für die Pflegeperson. Die Pflegeperson kann das Pflegegeld zwar entgegennehmen und dann zweckgebunden für die Pflege einsetzen und kann aber trotzdem den Pauschbetrag in Anspruch nehmen.
- Die Pflege muss von der Pflegeperson (den Pflegepersonen) persönlich ausgeführt werden. Pflegen mehrere Personen eine hilfebedürftige Person, müssen sich die Pflegenden den Pauschbetrag teilen.
- Es ist durchaus erlaubt, dass die Pflegeperson zur Unterstützung noch einen Pflegediensthinzuzieht. Durch diese Unterstützung wird der Pauschbetrag nicht gekürzt. Wer einen Pflegepauschbetrag in Anspruch nimmt, muss jedoch mindestens 10 % der Pflege selbst erbringen.

- Die Pflege muss zu Hause erfolgen. Zu Hause bedeutet bei der pflegebedürftigen Person oder bei dem pflegenden Angehörigen. Es ist also egal, ob Sie die Pflege zum Beispiel in Ihrer eigenen Wohnung durchführen oder ob die Pflege in der Wohnung des Pflegebedürftigen erfolgt.
- Eine Auslegungssache des Finanzbeamten ist die Pflege im Pflegeheim. Wer seinen Angehörigen auch regelmäßig im Seniorenheim besucht und bei der Pflege mithilft (zum Beispiel das Essen verabreicht, weil das Pflegeheimpersonal keine Zeit dazu hat) bzw. wer seinen Angehörigen am Wochenende nach Hause holt und dies nachweisen kann, sollte den Pflegepauschbetrag beantragen, muss aber unter Umständen mit einer Ablehnung rechnen. Die Genehmigung ist abhängig von der Auslegung des Gesetzestextes.
- Eine Ausnahme gibt es bei Eltern von behinderten Kindern. Sie können das Pflegegeld in Anspruch nehmen und trotzdem auch den Pflegepauschbetrag. **Lese-TiPP:** Interessant dazu auch folgender Beitrag: Wann muss das Pflegegeld versteuert werden?
- Es ist zu unterscheiden zwischen: Den Pflegebedürftigen besuchen oder den Pflegebedürftigen pflegen. Besuche eines kranken Angehörigen hat nichts mit Pflege zu tun und deshalb kann auch der Pflegepauschbetrag nicht in Anspruch genommen werden.

Wo wird der Pflegepauschbetrag eingetragen?

Der Pauschbetrag wird in der Steuererklärung bei den „Außergewöhnlichen Belastungen“ in den Zeilen 65 und 66 geltend gemacht. Wenn Sie den Pauschbetrag beanspruchen, müssen Sie keine Belege vorlegen.

MIT VOLLGAS

Alle Angaben ohne Gewähr, der Veranstalter behält sich Programmänderungen vor.

geht’s weiter in 2021 – unsere Aktivitäten im Überblick.

Vorerst wird Corona keine Termine zulassen.

Wir werden Euch informieren, wenn´s endlich wieder losgehen kann.

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH

Geburtstage

Allen Mitgliedern,

die im

April, Mai
oder Juni

Geburtstag haben,

wünschen wir alles Gute,

viel Glück und Gesundheit.

IMPRESSUM

SHG (Selbsthilfegruppe) Handicap e.V.
Kölner Straße 15
50126 Bergheim

Eingetragener Verein beim
Amtsgericht Köln: VR 15979

Verantwortlich für den Inhalt:
Stefanos Dulgerakis
Telefon: 0174/5272861
newsletter@shghandicap.de

© Sämtliche Texte/Bilder sind
urheberrechtlich geschützt.

Vielen Dank für Ihre Spende auf
unser Konto:
IBAN: DE15 3705 0299 0142 2821 68
BIC: COKSDE33, Kreissparkasse Köln

Bei der Realisierung des Newsletters
unterstützen uns:
compri Werbeagentur
www.compri-pie.de

federbusch-design
www.federbusch-design.de

AUF DIESE PARTNER KÖNNEN WIR BAUEN:

Näher am Patienten.

MOHREN APOTHEKE

ST.GEORG APOTHEKE

Inhaber Apotheker Christian Werth

Hauptstr. 1
50126 Bergheim
Tel. 02271 / 42270
www.mohren-apotheke.de

Hauptstr. 42
50126 Bergheim
Tel. 02271 / 43188
www.st-georgapotheke.de

Sie möchten auch dabei sein
und die SHG mit einer Anzeige unterstützen?
Dann können Sie sich gerne mit
Herrn Stefanos Dulgerakis,
Vorstandsvorsitzender der SHG Handicap e.V.
in Verbindung setzen.

Telefon 01 74 / 5 27 28 61
newsletter@shghandicap.de

Einladung zur Schaltung von Werbeanzeigen in unseren SHG Handicap Newslettern

Sehr geehrte Damen und Herren, wir präsentieren Ihnen nachfolgend unsere Preisliste
für Werbeanzeigen in unserem SHG Handicap e.V. Newsletter:

Paket	Format (B×H)	Für 1 Ausgabe	Für 2 Ausgaben	Für 3 Ausgaben	Für 4 Ausgaben
Werbung Paket 1	A4 1/1 Seite (17×26 cm)	150 €	200 €	300 €	395 €
Werbung Paket 2	A5 1/2 Seite (13×17 cm)	115 €	150 €	225 €	295 €
Werbung Paket 3	A6 1/4 Seite (10×14 cm)	90 €	120 €	180 €	235 €
Werbung Paket 4	A7 1/6 Seite (8,5×8,5 cm)	55 €	75 €	110 €	145 €
Werbung Paket 5	1/8 Seite (17,5×3,5 cm)	55 €	75 €	110 €	145 €
Werbung Paket 6	Pauschalbetrag für eine Unternehmenspräsentation (pro Ausgabe)				150 €

Falls Sie Fragen zu diesem Angebot haben oder zusätzliche Informationen benötigen,
erreichen Sie uns unter der Rufnummer **0 22 71 / 99 37 16** oder **0151 / 56 61 71 70**
sowie per Email: **vorstand@shghandicap.de**